

Swisscanto (LU) Money Market Fund

(im Folgenden «Fonds» genannt)

Ein Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt**30. Juni 2015**

Dieser Verkaufsprospekt ist in Verbindung mit dem jeweils neusten Jahresbericht zu lesen (oder Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde). Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes und – mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Fondsanteilen. Sie sind bei allen Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, welche in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind sowie in den öffentlich zugänglichen Dokumenten, die darin erwähnt sind. Im Zweifel über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sollte eine Person konsultiert werden, die über den Fonds detailliert Auskunft geben kann.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend; die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.

Die Anteile des Fonds dürfen innerhalb der USA oder Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 oder gemäss US Commodity Exchange Act, jeweils in der aktuellen Fassung, als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft, noch ausgeliefert werden.

Management und Verwaltung**Verwaltungsgesellschaft:**

Swisscanto Asset Management International S.A.
19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg

Die Swisscanto (LU) Money Market Funds Management Company S.A. wurde am 26. November 1990 in Luxemburg als Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Mit Wirkung zum 1. Juli 2011 wurde die Swisscanto (LU) Money Market Funds Management Company S.A. mit der Swisscanto Asset Management International S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) fusioniert und wird fortan unter dem Namen Swisscanto Asset Management International S.A. geführt.

Die Satzung der Swisscanto (LU) Money Market Funds Management Company S.A. wurde in ihrer ersten Fassung im «Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg (nachfolgend «Mémorial») vom 29. Dezember 1990 veröffentlicht. Die Satzung der Swisscanto Asset Management International S.A. ist in der gültigen Fassung vom 23. Mai 2011 beim Luxemburger Handelsregister zur

Einsicht hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 121.904 im Handelsregister Luxemburg eingetragen.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die kollektive Portfolioverwaltung eines oder mehrerer Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welche der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung unterliegen («OGAWs») und anderer Luxemburger oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter vorgenannte Richtlinie fallen, einschliesslich spezialisierter Investmentfonds gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds («OGAs»), und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, bzw. der jeweils aktuell gültigen Fassung des Gesetzes, («OGA-Gesetz»).

Das einbezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 220,000 und wird vollumfänglich von der Swisscanto Holding AG, Zürich, gehalten. Die Swisscanto Holding AG wird zu 100% von der Zürcher Kantonalbank, Zürich, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der CSSF über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und dass die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren sowie eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds gewährleistet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet auch die folgenden Fonds:

- Swisscanto (LU)
- Swisscanto (LU) Bond Fund
- Swisscanto (LU) Equity Fund
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund
- Swisscanto (LU) SmartCore

Verwaltungsrat:

Präsident:

Hans Frey, Schweiz

Geschäftsführer Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich

Mitglieder:

- Steve P. Cossins, England
Managing Director Swisscanto Funds Centre Limited, London
- Richard Goddard, Luxemburg
Independent Company Director, The Directors' Office, Luxemburg
- Roland Franz, Luxemburg
Geschäftsführer Swisscanto Asset Management International S.A., Luxemburg

- Thomas Berger, Schweiz
Leiter Produktmanagement Fonds, Dienstleistungen und Vorsorge, Zürcher Kantonalbank

Geschäftsführung:

Mitglieder:

- Roland Franz, Luxemburg
- Michale Weiß, Deutschland

Portfolio Manager:

Zürcher Kantonalbank
Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich

Die Verwaltung des Fondsvermögens ist vertraglich der Zürcher Kantonalbank, Zürich (im Folgenden «Portfolio Manager») übertragen.

Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts in Zürich gegründet. Sie zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Zürcher Kantonalbank hat die Vermögensverwaltung an Swisscanto Funds Centre Limited (nachfolgend SFCL) 4th Floor, 51 Moorgate, GB-London EC2R 6BH unterdelegiert.

SFCL ist ein unter der Aufsicht der englischen Financial Conduct Authority (FCA) stehender Finanzdienstleister mit Sitz in London, welcher in den Bereichen Asset Management, Brokerage und Fund & Custody Services tätig ist.

Der Portfolio Manager hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschale Verwaltungskommission bezahlt. Der Portfolio Manager ist beauftragt, die Mittel des Fonds im Interesse der Anteilhaber anzulegen. Er handelt im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen, in der Endverantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Der Vermögensverwaltungsvertrag ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar.

Depotbank, Hauptzahl-, Zentralverwaltungs-, Register-, Transferstelle:

RBC Investor Services Bank S.A.
14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg

Depotbank und Hauptzahlstelle:

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A., eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette gemäss Depotbankvertrag vom 9. November 2009 zur Depotbank ernannt. Der Depotbankvertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen

auf das Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

RBC Investor Services Bank S.A. ist beim Handelsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B 47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen «First European Transfer Agent» errichtet. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Depotbank-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Zum 31. Oktober 2014 betrugen die Eigenmittel annähernd EUR 924,594,413.

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Depotbank verwahrt. Die Funktion der Depotbank bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Depotbankvertrag und den Regelungen der Vertragsbedingungen. Dabei handelt die Depotbank unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anteilhaber.

Die Depotbank erfüllt die banküblichen Pflichten im Hinblick auf die Konten und Wertpapiere und nimmt alle laufenden administrativen Aufgaben wahr, die in Zusammenhang mit den Fondsvermögenswerten stehen und die vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben sind. Die Depotbank übernimmt als Hauptzahlstelle die Auszahlung bzw. Entgegennahme von Geldbeträgen im Zusammenhang mit der Rücknahme und Ausgabe von Anteilen sowie – sofern ausschüttende Anteile ausgegeben sind – der Auszahlung der Ausschüttungsbeträge.

Die Depotbank hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Zentralverwaltung:

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Zentralverwaltungsstelle des Fonds (die «Zentralverwaltung») an die RBC Investor Services Bank S.A. («die Bank») gemäss Zentralverwaltungsstellenvertrag vom 9. November 2009 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

In ihrer Funktion als Zentralverwaltung ist die Bank bestellt, die Bücher des Fonds gemäss allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien und der Luxemburger Gesetzgebung zu führen; die regelmässige Berechnung des Nettovermögenswertes der Fondsanteile unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, die Jahres- und Halbjahreskonten des Fonds aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten; sowie alle weiteren in den Bereich der Zentralverwaltung fallenden Aufgaben vorzunehmen.

Die Zentralverwaltung hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Register- und Transferstelle:

Die Verwaltungsgesellschaft hat ihre Aufgaben als Register- und Transferstelle des Fonds (die «Register- und Transferstelle») an die RBC Investor Services Bank S.A. mit eingetragenem Sitz in L-4360 Esch-sur-Alzette, 14, Porte de France, gemäss Zentralverwaltungsstellenvertrag vom 9. November 2009 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

Die Register- und Transferstelle ist verantwortlich für die Abwicklung von Zeichnungsanträgen, Rücknahmeanträgen, die Führung des Anteilsregisters sowie für die Annahme von Anteilszertifikaten, welche zwecks Ersetzung oder Rücknahme zurückgegeben werden.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäss den einschlägigen Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, im Folgenden «CSSF») zu treffen.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschereigesetz verlangt. Die Liste der Staaten, welche äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschereigesetz verlangen, ist auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Die Register- und Transferstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Zentrale Auftragssammelstelle:

Swisscanto Funds Centre Limited
4th Floor, 51 Moorgate, GB-London EC2R 6BH

Swisscanto Funds Centre Limited (im Folgenden «SFCL») ist ein unter der Aufsicht der englischen Financial Conduct Authority (FCA) stehenden Finanzdienstleister mit Sitz in London, welcher in den Bereichen Brokerage und Fund & Custody Services tätig ist.

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer:

KPMG Luxembourg, Société coopérative
39, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxembourg

Rechtsberater:

- Arendt & Medernach S.A.
14, rue Erasme, L-2082 Luxembourg
- Hengeler Mueller
Partnerschaft von Rechtsanwälten, Bockenheimer Landstrasse 24,

D-60323 Frankfurt am Main

Swisscanto (LU) Money Market Fund

Erklärungen

1 Allgemeines zum Fonds

1.1 Rechtliche Aspekte

Der Swisscanto (LU) Money Market Fund (im Folgenden «Fonds» genannt) ist ein offener Anlagefonds nach luxemburgischem Recht und wurde am 26. November 1990 gegründet. Der Fonds wird durch die luxemburgische Aktiengesellschaft Swisscanto Asset Management International S.A. verwaltet. Die RBC Investor Services Bank S.A. ist mit den Aufgaben der Depotbank betraut.

Der Fonds wurde am 26. November 1990 unter der Sammelbezeichnung Swissca MM Fund zur Zeichnung aufgelegt und unterstand bis zum 13. Februar 2004 den Bestimmungen des zweiten Teils des luxemburgischen Gesetzes betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 30. März 1988.

Der Fonds untersteht seit dem 13. Februar 2004 unter der Bezeichnung Swissca MM Fund den gesetzlichen Bestimmungen des ersten Teils des OGA-Gesetzes. Seit dem 1. Januar 2005 besteht der Fonds unter der Bezeichnung Swisscanto (LU) Money Market Fund.

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds untersteht Kapitel 15 des OGA-Gesetzes.

Die Portefeuilles und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilsinhaber verwaltet.

Das gesamte Fondsvermögen steht im Miteigentum aller Anleger, welche ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt sind. Das Fondsvermögen ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Eine Versammlung der Anteilsinhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anteilsinhaber die Vertragsbedingungen.

Die Anteilsinhaber, ihre Erben oder sonstige Berechtigten können die Auflösung, Teilung oder Fusion des Fonds nicht verlangen.

Der Fonds ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt. Das Geschäftsjahr endet am 31. März jedes Jahres.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass die Anteilsinhaber ihre Anlegerrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nicht geltend machen können, weil sie nicht selber und nicht mit ihrem eigenen Namen in dem Anteilsregister des Fonds eingeschrieben sind. Da ein Anleger nur über eine Zwischenstelle in den Fonds investieren kann, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anlegers übernimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anteilsinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden am 26. November 1990 zum ersten Mal im «Mémorial» publiziert. Es erfolgten mehrere Änderungen, die entsprechend den Vertragsbedingungen durchgeführt wurden. Der Hinweis auf die letzte Änderung

wurde im «Mémorial» publiziert. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer gültigen Fassung vom 30. Juni 2015 beim Handelsregister in Luxemburg zur Einsicht hinterlegt.

1.1.1 Liquidation

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit den Fonds oder Teilfonds aufzulösen. Der Fonds muss aufgelöst und liquidiert werden, wenn sein Gesamtvermögen während mehr als sechs Monaten ein Viertel des gesetzlichen minimalen Fondsvermögens unterschreitet. Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds den Gegenwert von CHF 500 000 unterschreitet oder wenn sich das wirtschaftliche, rechtliche oder monetäre Umfeld ändert, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teilfonds aufzulösen, Teilfonds zu fusionieren oder einen Teilfonds in einen anderen offenen Anlagefonds gemäss Teil I des OGA-Gesetzes einzubringen.

Der Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschluss des Fonds wird im Luxemburger «Mémorial» publiziert und in zwei weiteren Zeitungen, darunter das «Luxemburger Wort» und das «Schweizerisches Handelsamtsblatt», bekannt gemacht. Von dem Tage des Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben und keine Anteile mehr zurückgenommen; bei Auflösung und Liquidation eines Teilfonds betrifft dies nur den in Frage stehenden Teilfonds. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilhaber verwerten und die Depotbank beauftragen, den Nettoliquidationserlös anteilmässig an die Anteilhaber zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die nicht bei Abschluss der Liquidation an die Anteilhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

1.1.2 Fusion

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäss dem OGA-Gesetz sowie den in den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds

bzw. Teilfonds entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Fusion mit einem Anlagefonds ausländischen Rechts ist nicht vorgesehen.

Die Anteilhaber sind berechtigt, innerhalb von 30 Tagen entweder die Rücknahme ihrer Anteile oder gegebenenfalls den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Soweit anwendbar werden die Anteilhaber gemäss den im OGA-Gesetz sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Fusion informiert.

1.2 Fondsstruktur

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Anlagefonds Teilfonds («Umbrella Construction»), die, aufgeteilt nach Währungen, in erstklassige Geldmarktinstrumente investieren. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäss Ziffer 2 wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft gibt dies den Anteilhabern bekannt und passt den Verkaufsprospekt an.

Der Fonds besteht im gegenwärtigen Zeitpunkt aus folgenden Teilfonds, die mit dem Fondsnamen Swisssanto (LU) Money Market Fund und einer Kennzeichnung des Teilfonds benannt werden. Der vollständige Name der einzelnen Teilfonds lautet wie folgt:

Teilfondskennzeichnung		Rechnungswährung	Anteilsklassen	Max. Vermittlungsgebühr	Anteilsart ¹	Max. jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK) ²	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF) ²	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ²
						Die effektiv erhobene PMF und die effektiv erhobene PAF dürfen in ihrer Summe den Satz der max. PVK nicht übersteigen.		
1.	Swisssanto (LU) Money Market Fund AUD	AUD	B	2.0%	TH	0.60%	0.55%	0.30%
			P	2.0%	TH	0.55%	0.50%	0.30%
			R	2.0%	TH	0.55%	0.50%	0.30%

¹ TH = Thesaurierend / AU = Ausschüttend

² Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission nicht übersteigen. Die effektiv erhobenen Kommissionen werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

2.	Swisscanto (LU) Money Market Fund CAD	CAD	B	2.0%	TH	0.60%	0.55%	0.30%
			P	2.0%	TH	0.55%	0.50%	0.30%
			R	2.0%	TH	0.55%	0.50%	0.30%
3.	Swisscanto (LU) Money Market Fund CHF	CHF	B	2.0%	TH	0.60%	0.55%	0.30%
			P	2.0%	TH	0.55%	0.50%	0.30%
			R	2.0%	TH	0.55%	0.50%	0.30%
4.	Swisscanto (LU) Money Market Fund EUR	EUR	B	2.0%	TH	0.60%	0.55%	0.30%
			P	2.0%	TH	0.55%	0.50%	0.30%
			R	2.0%	TH	0.55%	0.50%	0.30%
5.	Swisscanto (LU) Money Market Fund GBP	GBP	B	2.0%	TH	0.60%	0.55%	0.30%
			P	2.0%	TH	0.55%	0.50%	0.30%
			R	2.0%	TH	0.55%	0.50%	0.30%
6.	Swisscanto (LU) Money Market Fund USD	USD	B	2.0%	TH	0.60%	0.55%	0.30%
			P	2.0%	TH	0.55%	0.50%	0.30%
			R	2.0%	TH	0.55%	0.50%	0.30%

Bei jedem Teilfonds ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, folgende Anteilsklassen anzubieten:

- a) Anteile der B-Klasse, welche von allen Anlegern gezeichnet werden können und kein Recht auf eine jährliche Ausschüttung einräumen, sondern alle Wertsteigerungen reinvestieren;
- b) Anteile der P-Klasse, welche nur von Anlegern gezeichnet werden können, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - aa) Die Anleger gelten als institutionelle Anleger.
 - bb) Die Anleger haben einen schriftlichen Vertrag mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einem Kooperationspartner abgeschlossen. Als schriftlicher Vertrag gilt ein schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, ein schriftlicher Beratungsvertrag, ein schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag.

Die Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern reinvestiert.

Die Anteile der Klasse P können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.
- c) Anteile der R-Klasse können nur von Anlegern gezeichnet werden, welche folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Anleger haben einen schriftlichen Vertrag mit einem Kooperationspartner abgeschlossen. Als schriftlicher Vertrag gilt ein schriftlicher Anlageberatungsvertrag oder ein anderer schriftlicher Vertrag, welcher die Zulassung zur Anteilsklasse R umfasst.

Die Erträge werden nicht ausgeschüttet, sondern reinvestiert.

Die Anteile der Klasse R können nur von Kooperationspartnern angeboten werden, sofern eine entsprechende Kooperationsver-

einbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Als institutionelle Anleger gelten:

- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors, und zwar sowohl bei Zeichnung auf eigene Rechnung als auch bei Zeichnung auf Rechnung von anderen institutionellen Anlegern oder auf Rechnung von ihren nicht institutionellen Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats;
- Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
- Vorsorgeeinrichtungen;
- gemeinnützige Einrichtungen;
- Industrie-, Handels- und Konzernfinanzgesellschaften;
- Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Unternehmen, deren Gesellschafter alle institutionelle Anleger sind;
- Familienholdings oder ähnliche Einrichtungen, deren Zweck das Halten von Finanzanlagen für sehr wohlhabende Einzelpersonen oder Familien ist;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Einrichtungen, welche im Hinblick auf ihre Struktur und Geschäfte eine von den wirtschaftlich Berechtigten unabhängige und echte Substanz haben und bedeutende Finanzanlagen halten.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, zu gegebenem Zeitpunkt Anteile von anderen in diesem Verkaufsprospekt vorgesehenen Klassen auszugeben und die Rechtsdokumente dementsprechend anzupassen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit weitere Anteilsklassen zu schaffen. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschliessen, soweit dies aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen geboten ist, eine Anteilsklasse aufzulösen und die ausstehenden Anteile innerhalb eines Teilfonds in Anteile

einer anderen Anteilsklasse umzutauschen. Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats werden gemäss den unter Artikel 14 der Vertragsbedingungen festgelegten Bestimmungen veröffentlicht.

1.3 Anlegerprofil

Alle Teilfonds richten sich primär an Privatanleger. Die Teilfonds geben auch Anteilsklassen aus, welche institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Aufgrund der stark auf monetäre Anlagen ausgerichteten Anlagepolitik und der damit einhergehenden relativ geringen Wertschwankungen eignet sich der Fonds spezifisch für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont oder für Anleger, die bewusst in Geldmärkte investieren möchten.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, trotz der auf Geldmarktinstrumente ausgerichteten Anlagepolitik Veränderungen des Nettovermögenswertes entstehen können, die unter anderem, aber nicht ausschliesslich, durch Zinsschwankungen oder Währungsschwankungen ausgelöst werden können.

1.4 Risikohinweis

Der Nettovermögenswert der Anteile kann steigen oder fallen. Der Anleger erhält deshalb bei Rückgabe seiner Anteile möglicherweise weniger als er einbezahlt hat. Erträge sind nicht garantiert.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken aufgrund von Marktzinsänderungen als Kapitalmarktanlagen. Aufgrund dieses reduzierten Risikos bei den Anlagen bestehen dafür generell auch geringere Ertragschancen.

Dennoch muss hervorgehoben werden, dass auch Geldmarktinstrumente und verzinsliche Wertpapiere Risiken unterliegen. Die Kurse der Geldmarktinstrumente und der verzinslichen Wertpapiere können gegenüber dem Einstandspreis sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte und von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Kontrahenten ab.

Das mit einer Anlage in Geldmarktinstrumente und verzinsliche Wertpapiere verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht völlig ausgeschlossen werden.

Neben den allgemeinen mit Geldanlagen in Verbindung stehenden Marktrisiken bestehen zudem ein Kontrahentenrisiko sowie ein Währungs- und Transferisiko bei Anlagen im Ausland.

Das Risiko wird vermindert, indem die Anlagen gemäss der Anlagepolitik eine angemessene Risikostreuung beachten.

Bei Termingeschäften müssen die Anleger zur Kenntnis nehmen, dass die aus Termingeschäften erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können und das Verlustrisiko nicht bestimmbar ist und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann.

Bei OTC-Geschäften treten folgende zusätzliche Risiken auf:

Es fehlt ein organisierter Markt, was zu Problemen bei der Veräusserung der am OTC-Markt erworbe-

nen Finanzinstrumente an Dritte führen kann; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko).

Der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäfts kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

1.5 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds und jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren ein, das im Einklang mit dem OGA-Gesetz und sonstigen anwendbaren Vorschriften steht, insbesondere dem Rundschreiben 11/512 der CSSF. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko der Teilfonds durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Bei diesem Ansatz sind die Positionen in Derivaten in entsprechende Positionen in den zu Grunde liegenden Basiswerten umzurechnen.

1.6 Historische Performance

Für die historische Performance der Teilfonds wird auf die wesentlichen Informationen für den Anleger (im Folgenden die «Wesentlichen Anlegerinformationen») verwiesen.

2 Anlageziel und Anlagepolitik

2.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht hauptsächlich darin, eine positive Performance, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Fondsvermögens, zu erwirtschaften. Zu diesem Zweck werden die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Geldmarktinstrumente und verzinsliche Wertpapiere investiert, die von erstklassigen Schuldnern ausgegeben oder garantiert werden, sowie in Sicht- und Termineinlagen.

2.2 Anlagepolitik

Die Teilfonds qualifizieren sich als Geldmarktfonds.

Jeder Teilfonds investiert mindestens 80% des Nettovermögens in Geldmarktinstrumente, in Einlagen auf Sicht oder auf Termin und in verzinsliche Wertpapiere, die in der jeweiligen Währung ausgedrückt sind, die der jeweilige Teilfonds in der Namensbezeichnung führt.

Jeder Teilfonds ist darauf beschränkt, ein Portefeuille mit Anlagen mit einer gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit³ von nicht mehr als 6 Monaten zu halten, wobei bei variabel verzinslichen Anlagen das nächste Datum der Zinsanpassung als Endfälligkeit für die Berechnung der einzelnen Restlaufzeiten der Anlagen und der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit des Portfolios verwendet wird.

Jeder Teilfonds ist weiter darauf beschränkt, ein Portefeuille mit Anlagen mit einer gewichteten

³ Weighted Average Maturity gemäss CESR /10-049

durchschnittlichen Endfälligkeit⁴ von nicht mehr als 12 Monaten zu halten, wobei bei fest als auch variabel verzinslichen Anlagen die Endfälligkeit für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Endfälligkeit des Portfolios verwendet wird.

Es darf nur in verzinsliche Wertpapiere investiert werden, deren Restlaufzeit bis zur Auszahlung des Nominalwertes höchstens 2 Jahre beträgt, und zusätzlich muss bei variabel verzinslichen Anlagen das nächste Datum der Zinsanpassung in höchstens 397 Tagen sein.

2.3 Für alle Teilfonds gültige Bestimmungen

2.3.0 Grundsätzliche Informationen

Unter dem Begriff fest und variabel verzinsliche Wertpapiere bzw. Forderungsrechte und Geldmarktinstrumente werden Obligationen, Notes, variabel verzinsliche Anlagen, Zerobonds, Obligationen- und Geldmarktfonds sowie strukturierte Produkte wie Zertifikate auf verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, Obligationenindizes etc. und Ähnliches verstanden.

Als Geldmarktinstrumente gelten Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann. Es handelt sich dabei insbesondere um «certificates of deposit» und «commercial papers», Schatzanweisungen sowie um andere fest- oder variabel verzinsliche Geldmarktinstrumente.

Die Teilfonds setzen Derivate zu Absicherungszwecken als auch zur effizienten Umsetzung der Portfoliostrategie ein.

2.3.1 Zulässige Anlagen

a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die an einem geregelten Markt gemäss der modifizierten Richtlinie 2004/39/EG des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID) zugelassen sind oder an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika gehandelt werden.

b) Neuemissionen

Der Fonds kann in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen anlegen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika zu beantragen, und sofern diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission erfolgt.

c) Geldmarktinstrumente (nicht an einer Börse

notiert)

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente anlegen, welche nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern deren Emission oder deren Emittent Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Geldmarktinstrumente entsprechen den Voraussetzungen von Artikel 41 (1) h) des OGA-Gesetzes.

d) Liquidität

Der Fonds kann in Sicht- und Termineinlagen anlegen. Als solche gelten jederzeit oder mit einer Frist von nicht mehr als 12 Monaten kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, in letzterem Fall jedoch nur dann, wenn diese Kreditinstitute Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind. Bei den Schuldnern muss es sich um erstklassige Banken handeln.

e) Anlagen in Fondsanteile

Der Fonds kann in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) des offenen Investmenttyps im Sinne der Investmentrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Juli 2009 (2009/65/EG) und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (andere OGA) im Sinne der genannten Richtlinie mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat anlegen, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilsinhaber der anderen OGA dem Schutzbedürfnis der Anteilsinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften über eine getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen höchstens 10% seines Fondsvermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Insbesondere kann der Fonds auch in Anteile von Fonds nach schweizerischem Recht

⁴ Weighted Average Life gemäss CESR /10-049

(Effektenfonds und übrige Fonds) investieren.

Weiterhin ist der Erwerb von Anteilen von OGAW oder anderen OGA nur zulässig, wenn diese sich als Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeit oder als Geldmarktfonds klassifizieren.

Der Fonds darf Anteile von OGAW und anderen OGA erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der ihn verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die andere Gesellschaft dürfen in diesem Zusammenhang keine Ausgabe- und Rücknahme-kommissionen belasten.

- f) **Abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»)**
- Der Fonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate») anlegen, einschliesslich gleichwertiger abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehenden bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern
- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des OGA-Gesetzes, um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäss den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
 - die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- g) **Andere Anlagen**
- Der Fonds kann im Einklang mit den Anlagebeschränkungen in andere Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die vorstehend genannten zulässigen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

2.3.2 Beschränkung der Anlagen

Bei den Anlagen eines Teilfonds müssen folgende Regeln beachtet werden:

- a) Ein Teilfonds darf weder mehr als 10% der ausstehenden Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eines Emittenten, noch mehr als 25% der Anteile an ein und demselben OGAW oder anderen OGA erwerben.
- b) Vorbehältlich der ausdrücklich erwähnten

Ausnahmen dürfen nicht mehr als 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente und Wertpapiere desselben Emittenten angelegt werden; der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die mehr als 5% des Nettovermögens angelegt werden, darf 40% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

- c) Die Anlagen dürfen es der Verwaltungsgesellschaft nicht erlauben, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
- d) Die Begrenzung von lit. a) und c) ist überdies nicht anwendbar auf Beteiligungswertpapiere und -wertrechte, durch die der Teilfonds einen Anteil am Kapital einer Gesellschaft mit Sitz in einem Staat ausserhalb der EU erhält, die ihre Aktiva hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, wenn dies aufgrund der nationalen Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit ist, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahme gilt jedoch nur, wenn die Gesellschaft mit Sitz ausserhalb der EU in ihrer Anlagepolitik die Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds einhält.
- e) Höchstens 20% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung angelegt werden.
- f) Die in lit. b) genannte 10%-Begrenzung kann auf maximal 35% angehoben werden, wenn es sich um Geldmarktinstrumente oder Wertpapiere handelt, die begeben oder garantiert werden von einem Mitgliedstaat der EU, seinen Gebietskörperschaften, einem sonstigen Drittstaat oder von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, bei welcher einer oder mehrere EU-Staaten Mitglieder sind. Diese Wertpapiere bleiben bei der Anwendung der unter lit. b) genannten Grenze von 40% ausser Betracht.
- g) **Überdies dürfen bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente und Wertpapiere investiert werden, welche von einem Staat begeben oder garantiert werden, sofern**
- **es sich dabei um einen Mitgliedstaat der EU oder seine Gebietskörperschaften oder um einen OECD-Staat handelt,**
 - **der Teilfonds Geldmarktinstrumente und Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und**
 - **die Geldmarktinstrumente und Wertpapiere aus einer Emission 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.**
- h) Ein Teilfonds darf höchstens 20% des Nettovermögens in Sicht- oder Termineinlagen bei ein und demselben Kreditinstitut anlegen.
- i) Bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf das Risiko pro Gegenpartei maximal 10% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen,

- wenn der Kontrahent ein dem OGA-Gesetz entsprechendes Kreditinstitut ist. In allen übrigen Fällen darf das Risiko pro Gegenpartei maximal 5% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen.
- j) Vorbehältlich der unter lit. f) und g) formulierten Ausnahmen und ungeachtet der unter lit. b) Satz 1, e) und i) aufgeführten Obergrenzen darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Risiken aus Geschäften mit von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.
- k) Ein Teilfonds darf höchstens 10% des Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA i.S.v. Artikel 41 (1) e) des OGA-Gesetzes anlegen.
- l) Das Gesamtrisiko aus der Verwendung derivativer Finanzinstrumente darf nicht mehr als 100% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen und somit darf das Gesamtrisiko des Teilfonds insgesamt 200% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht dauerhaft überschreiten. Das Gesamtrisiko des Teilfonds darf durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht mehr als 10% erhöht werden, so dass das Gesamtrisiko nie mehr als 210% des Nettovermögens eines Teilfonds beträgt. Bezüglich Anlagen in derivative Finanzinstrumente darf das Gesamtrisiko der entsprechenden Basiswerte, ausser wenn es sich um indexbasierte Derivate handelt, die in den Punkten b), d), e), i), j) und h) genannten Grenzen nicht überschreiten.
- m) Höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in andere Anlagen im Sinne von Ziffer 2.3.1 g) angelegt werden.

Werden die Beschränkungen unter Ziffer 2.3.2 unbeabsichtigt überschritten, so ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, die überschrittenen Prozentsätze wieder zu unterschreiten, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilsinhaber. Die hiervor erwähnten prozentualen Begrenzungen beziehen sich auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds, soweit nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass sie sich auf alle Vermögenswerte des Fonds beziehen. Die Begrenzungen gelten nicht im Fall der Ausübung von Bezugsrechten.

Ungeachtet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Anlagebeschränkungen gemäss Ziffer 2.3.2 abweichen.

2.3.3 Unzulässige Anlagen

Der Fonds darf nicht:

- a) Aktien bzw. Beteiligungspapiere erwerben, mit Ausnahme von Anteilen von anderen OGAW oder anderen OGA gemäss Ziffer 3;

- b) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen Schuldtiteln vornehmen;
- c) an Festübernahmen von Wertpapieren und anderen Schuldtiteln teilnehmen;
- d) Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten;
- e) Der Fonds darf sein Vermögen nicht in Immobilien, Edelmetalle, Waren oder Warenkontrakten anlegen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, wo Anteilscheine des Fonds angeboten und verkauft werden.

2.3.4 Anlagetechniken und Instrumente

- a) Repos und Securities Lending
Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet auf die Techniken und Instrumente der Wertpapierleihe (Securities Lending) und Wertpapierpensionsgeschäfte.
- b) Kreditaufnahme
Der Fonds darf grundsätzlich keine Kredite aufnehmen oder temporäre Überziehungen seiner Konten vornehmen, es sei denn, um Rückkaufsbegehren zu erfüllen, wenn ein Verkauf von Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren ungünstig und entgegen den Interessen der Anteilsinhaber erscheint, oder vorübergehend bis 10% des jeweiligen Teilfondsvermögens. Die Aktiva des Fonds dürfen nicht zur Kreditaufnahme verpfändet werden.
- c) Jeder Teilfonds darf Devisentermingeschäfte abschliessen, sowie Devisenoptionen, Financial Futures, Forward Rate Agreements, Zinssatz- und Währungsswaps und ähnliche Instrumente einsetzen, falls diese Geschäfte sich direkt auf das Vermögen des entsprechenden Teilfonds beziehen und dazu dienen, Währungs- und Zinsrisiken abzusichern. Die Transaktionen, die pro Teilfonds in einer Währung getätigt wurden, dürfen den Marktwert aller Aktiven, die in diesem Teilfonds auf diese Währung lauten, nicht übersteigen; sie dürfen auch hinsichtlich der Laufzeit nicht über die Fälligkeit der Aktiven am Tag des Abschlusses dieser Transaktionen hinausgehen.
- d) Der Verwaltungsrat darf im Rahmen der Anlagepolitik Vermögenswerte eines Teilfonds im Zusammenhang mit Geschäften über abgeleitete Finanzinstrumente verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

3 Beteiligung am Fonds

3.1 Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Anteile an einem Teilfonds werden an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «Bankgeschäftstag» versteht

man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. Tage, an denen die Banken während der normalen Geschäftsstunden in Luxemburg geöffnet sind) mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg. «Nicht gesetzliche Ruhetage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Anteile werden weiter nicht ausgegeben oder zurückgenommen an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer der Teilfonds geschlossen sind bzw. Anlagen der Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an Tagen statt, an welchen die Verwaltungsgesellschaft entschieden hat, keinen Nettovermögenswert zu berechnen, wie unter Ziffer 3.6 beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit berechtigt, nach ihrem Ermessen Kaufanträge zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten zeitweise oder endgültig den Verkauf von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen, bzw. die Zeichnung von Geldbeträgen zu gestatten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch jederzeit Anteile zurücknehmen, die von Anteilshabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen oder von gewissen Anteilsklassen ausgeschlossen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft gestattet kein Market Timing oder dem Market Timing vergleichbare Aktivitäten. Sie behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Konversionsaufträge, die von einem Anleger stammen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, derartige Aktivitäten durchzuführen, zurückzuweisen und gegebenenfalls notwendige Massnahmen zu treffen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen erfolgt aufgrund von Aufträgen, die zu ortsüblichen Öffnungszeiten, spätestens bis 16.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag (Auftragstag) bei der Depotbank, bei der Verwaltungsgesellschaft oder von einer Vertriebsstelle weitergeleitet bei der zentralen Auftragsammelstelle (SFCL) eingehen. Der für die Berechnung des Ausgabe-, Rücknahme und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert wird am darauf folgenden Bewertungstag berechnet. Später eingehende Aufträge werden wie diejenigen behandelt, die am nächsten Bankgeschäftstag eingehen. Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen erfolgen somit auf Basis eines unbekannten Nettovermögenswertes (Forward Pricing).

3.2 Nettovermögenswert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis

Der Nettovermögenswert (NAV) der Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds den Vertragsbedingungen gemäss und gemäss Ziffer 3.1 an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Der Nettovermögenswert eines Anteils an einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse ist – wo in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben – in der Rechnungswährung des Teilfonds ausgedrückt und ergibt sich, indem das Nettovermögen

des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse dividiert wird.

Der Nettovermögenswert wird mathematisch auf 0,01 der Rechnungseinheit gerundet.

Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse entspricht der Differenz zwischen der Summe der Guthaben des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse und der Summe der den Teilfonds bzw. die Anteilsklasse betreffenden Verpflichtungen.

Das Gesamtnettovermögen des Fonds ist in CHF ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtguthaben des Fonds und den Gesamtverpflichtungen des Fonds. Zum Zweck dieser Berechnung werden die Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls diese nicht auf CHF lauten, in CHF konvertiert und zusammengezählt.

Das Vermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse wird folgendermassen bewertet:

- a) Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, welche an einer Börse notiert sind, werden zu den letztbekannten Marktpreisen bewertet.

Falls diese Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen an mehreren Börsen notiert sind, ist der letztverfügbare Kurs an jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.

Bei Wertpapieren, Derivaten und anderen Anlagen, bei welchen der Handel an einer Börse geringfügig ist und für welche ein Zweitmarkt zwischen Wertpapierhändlern mit marktkonformer Preisbildung besteht, kann die Verwaltungsgesellschaft die Bewertung dieser Wertpapiere, Derivate und Anlagen auf Grund dieser Preise vornehmen.

Wertpapiere, Derivate und andere Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, werden zum letzt verfügbaren Kurs auf diesem Markt bewertet.

- b) Wertpapiere und andere Anlagen, welche weder an einer Börse notiert sind noch an einem geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten erhältlichen Marktpreis bewertet. Ist ein solcher nicht verfügbar, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- c) Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden, können wie folgt bewertet werden: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis

angepasst. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst.

- d) Die liquiden Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- e) Für jeden Teilfonds werden die Werte, die auf eine andere Währung als diejenige des Teilfonds lauten, zum jeweiligen Mittelkurs in die Währung des Teilfonds umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.
- f) Anteile an OGAW und anderer OGA werden nach ihrem letzten veröffentlichten Nettovermögenswert bewertet. Falls kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher OGAW und anderer OGA zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden. Sind keine aktuellen Preise verfügbar, erfolgt die Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- g) Derivate, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sind mit dem Verkehrswert (Fair Value) zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Gesamtfondsguthaben oder die Guthaben eines Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund aussergewöhnlicher Ereignisse nicht angewandt werden können oder unzweckmässig erscheinen.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, welche für die Ausgaben und Rücknahmen dieses Tages massgebend sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf der Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden, bewerten.

3.3 Verkauf von Anteilen

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgen; die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Tage zu erstrecken, sofern sich die Dreitagesfrist als zu kurz erweist. Die Ausgabepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei der Ausgabe werden belastet:

- eine Vermittlungsgebühr, welche der vermittelnden Stelle zukommt. Die maximal geltende Ver-

mittlungsgebühr je Teilfonds bzw. Anteilsklasse ist in der Tabelle unter Ziffer 1.2 Fondsstruktur aufgeführt. Die vermittelnde Stelle kann jedoch eine Mindestgebühr von maximal CHF 80 bzw. deren Gegenwert in einer anderen Währung in Rechnung stellen;

- bei Konversionen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds oder von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse innerhalb des gleichen Teilfonds darf die vermittelnde Stelle keine Vermittlungsgebühr belasten;
- allfällige Abgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe.

Die entsprechende Anzahl Anteile wird den Anlegern unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises in entsprechender Höhe übertragen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Zeichnung von Geldbeträgen anzunehmen und auf deren Basis der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen bis auf die vierte Dezimalstelle zuzustimmen. Die Verwaltungsgesellschaft ist in diesem Falle ermächtigt, eine der Vertriebs- oder Zahlstellen zu ermächtigen, den Anteilsinhabern schriftlich die Anteilszeichnung zu bestätigen.

Die Anteile lauten auf den Inhaber. Sie werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Betreffend bereits physisch ausgegebener Anteile hat der Verwaltungsrat die Banque Internationale à Luxembourg, ansässig in der 69 route d'Esch in L-1470 Luxemburg, als Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die verpflichtende Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen zur Änderung des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften ernannt.

Inhaber von physischen Inhaberanteilen werden gebeten, diese bei einer Filiale der Verwahrstelle zu registrieren und zu hinterlegen. Die eingereichten physischen Inhaberanteile werden sodann immobilisiert.

Das Stimmrecht von nicht bis zum 18. Februar 2015 hinterlegten physischen Inhaberanteilen wurde gesperrt und die Auszahlung der Dividenden aufgeschoben.

Physische Inhaberanteile, welche bis zum 18. Februar 2016 nicht hinterlegt werden, werden annulliert und die Beträge, welche dem Wert dieser Anteile entsprechen, bei der "Caisse de Consignation" hinterlegt, bis der Inhaber deren Auszahlung verlangt.

Die Zeichner von Anteilen werden darauf hingewiesen, dass sie sich gegenüber der Stelle, die ihre Zeichnung entgegennimmt, ausweisen müssen, sofern sie ihr nicht persönlich bekannt sind. Diese Vorschrift dient dem Kampf gegen das Waschen von aus Verbrechen, insbesondere aus dem Drogenhandel, stammenden Geldern.

3.4 Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich jederzeit Anteile des Fonds gegen Lieferung der entsprechenden Anteilsscheine zum Rücknahmepreis zurück.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Fondsvermögen gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Fondsanteilen unter gewöhnli-

chen Umständen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen, es sei denn, dass gemäss gesetzlicher Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Die Rückzahlung der Anteile erfolgt in der Währung des Teilfonds. Für die Rücknahme wird keine Gebühr belastet. Vom Rücknahmepreis abgezogen werden allfällige bei der Rücknahme anfallende Steuern. Die Rücknahmepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Depotbank und Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. In der Folge sind die zurückgestellten Rücknahmeanträge prioritär zu behandeln.

Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

3.5 Konversion von Anteilen

Anteilsinhaber eines jeden Teilfonds sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile in solche eines anderen zur Zeichnung aufgelegten Teilfonds kostenlos umzuwandeln bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere innerhalb des Teilfonds zu wechseln, und zwar an jedem Tag, an dem der Nettovermögenswert der Teilfonds berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Voraussetzung ist ein entsprechender Konversionsantrag über mindestens 10 Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Verwaltungsgesellschaft und die Einlieferung der Anteilsscheine, sofern solche ausgestellt wurden; dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgaben und Rücknahmen der betroffenen Teilfonds. Bei Konversion wird keine Vermittlungsgebühr belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anteilsinhaber seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = \left(\frac{B \times C}{D} \right) \times E$$

Dabei bedeuten:

- A = Anzahl der Anteile des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind
- B = Anzahl der Anteile des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
- C = Rücknahmepreis pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
- D = Nettovermögenswert pro Anteil des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse
- E = Am Tag der Konversion massgebender Umrechnungskurs zwischen den Währungen der

beiden Teilfonds bzw. der beiden Anteilsklassen

Entstehen bei der Berechnung der Anzahl neuer Anteile Anteilsbruchteile, so wird das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl abgerundet, sofern nicht der Verwaltungsrat der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen zugestimmt hat. Bruchteile werden dem Anleger zum Rücknahmepreis vergütet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Anteilsinhaber Einzelheiten bezüglich der Umwandlung übermitteln.

3.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettovermögenswertes sowie Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen, für einen oder mehrere Teilfonds, in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- a) Wenn Börsen oder Märkte, die für die Bewertung eines bedeutenden Anteils des Vermögens eines Teilfonds massgebend sind, oder wenn Devisenmärkte, auf die der Nettovermögenswert oder ein bedeutender Anteil des Guthabens eines Teilfonds lautet, ausser für gewöhnliche Feiertage, geschlossen sind oder wenn dort Transaktionen suspendiert oder eingeschränkt sind oder wenn diese kurzfristig starken Schwankungen unterworfen sind.
- b) Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderweitiger Notfälle, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft liegen, sachdienliche Verfügungen über das Vermögen eines Teilfonds nicht möglich sind oder den Interessen der Anteilsinhaber abträglich wären.
- c) Im Fall einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder wenn der Nettovermögenswert eines Teilfonds nicht mit genügender Genauigkeit ermittelt werden kann.
- d) Wenn durch Beschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für einen Teilfonds undurchführbar werden, oder falls Käufe und Verkäufe von Vermögen eines Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.

4 Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne

Fondsanteile der Klassen B, P und R sind als thesaurierende Fondsanteile aufgelegt.

Für diese Anteilsklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

5 Steuern und Kosten

Das Fondsvermögen wird im Grossherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren «Abonnementsteuer» von 0.01% p.a. des Nettovermögens unterworfen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg steuerlich nicht erfasst. Zurzeit werden keine Quellensteuern auf Ausschüttungen des Fonds erhoben; vorbehalten bleibt die Richtlinie der EU im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen. Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung sind durch die Anteilsinhaber weder Einkommens-, Vermögens- noch andere Steuern in Luxemburg zu entrichten, es sei denn, sie sind oder waren in Luxemburg wohnhaft oder unterhalten dort eine Betriebsstätte, der die Anteile zugehören.

Potentielle Anteilsinhaber sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und nötigenfalls beraten lassen.

Ausser der erwähnten «Abonnementsteuer» wird dem Fonds für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Fondsanteile eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende pauschale Verwaltungskommission in Rechnung gestellt. Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und, sofern entschädigt, dem Vertrieb des Fonds regelmässig anfallenden Kosten, wie:

- Kosten der Verwaltung des Fonds;
- Kommissionen und Kosten der Depotbank und der Zahlstellen;
- Kosten des Vertriebs;
- alle Kosten, die durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen auferlegt werden, insbesondere alle Kosten von Veröffentlichungen jeglicher Art (wie Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger) sowie die an Aufsichtsbehörden zu entrichtenden Gebühren;
- Druck der Reglemente und Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- Administrative Kosten, insbesondere jene für Buchhaltung und Berechnung des Nettovermögenswertes;
- Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
- Honorare der Revisionsstelle;
- Werbekosten.

Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee (Kosten für das Asset Management und für den Vertrieb) und pauschale Administration Fee (Kosten für die Leitung und für die Administration) zusammen.

Die maximale pauschale Verwaltungskommission, maximale pauschale Management Fee und maximale pauschale Administration Fee je Teilfonds bzw. Anteilsklasse sind in der Tabelle unter Ziffer 1.2 aufgeführt

Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission des jeweiligen Teilfonds bzw. jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen. Die vom Fonds insgesamt und effektiv an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Die pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettovermögenswertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Ende eines Monats ausbezahlt.

Die pauschale Verwaltungskommission beinhaltet nicht die auf dem Fondsvermögen erhobenen Steuern, die üblichen, im Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen anfallenden Transaktionsgebühren, sowie die Kosten für ausserordentliche, im Interesse der Anteilsinhaber liegenden Massnahmen.

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden zuerst von den Anlageerträgen, dann von den realisierten Gewinnen aus Wertpapiergeschäften, dann vom Anlagevermögen gespeist. Das Vermögen eines jeden Teilfonds haftet für alle Forderungen gegenüber diesem Teilfonds. Diese werden dem einzelnen Teilfonds gesondert belastet. Vom Fonds zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet. Die Haftung des Vermögens eines Teilfonds für Forderungen gegen das Vermögen eines anderen Teilfonds ist ausgeschlossen.

6 Information an die Anteilsinhaber

Die jährlich geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilsinhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (31. März) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Berichtsperiode (30. September) auf die gleiche Weise zur Verfügung gestellt. Für die einzelnen Teilfonds werden separate Rechnungen erstellt; das Total der Teilfonds ergibt - nach deren Umrechnung in die Fondswährung, dem CHF - das Fondsvermögen.

Sofern im Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres Verpflichtungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten und/oder Kreditaufnahme bestehen, sind diese im Rechenschaftsbericht ausdrücklich zu erwähnen, d.h. der Ausübungspreis der laufenden Optionen und die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Termin- und Futuresgeschäften auf Finanzinstrumente. Die Verpflichtungen aus Devisentermingeschäften sind mit Ausnahme der Optionen für jede einzelne Art dieser Geschäfte gesamthaft zu erwähnen.

Sonstige Informationen über den Fonds oder die

Verwaltungsgesellschaft sowie über Nettovermögenswert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilklassen sowie etwaige Mitteilungen über eine Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes werden zudem an jedem Bankgeschäftstag auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch veröffentlicht.

Mitteilungen an die Anteilsinhaber werden in einer luxemburgischen Tageszeitung sowie gegebenenfalls in den in Ziffer 7 erwähnten ausländischen Printmedien oder elektronischen Medien veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bestimmungen jederzeit im Interesse der Anteilsinhaber und mit Zustimmung der Depotbank ganz oder teilweise ändern. Änderungen der Vertragsbedingungen treten, soweit nicht anders vorgesehen, mit Unterzeichnung in Kraft.

Im Weiteren liegen während der normalen Geschäftszeiten folgende Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht aus und es sind dort Kopien spesenfrei verfügbar:

- Vertragsbedingungen
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft
- Depotbankvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank

Die aktuellste Version des ausführlichen Verkaufsprospektes, der Wesentlichen Anlegerinformationen sowie der Jahres- und Halbjahresberichte ist im Internet unter www.swisscanto.ch abrufbar.

Verwaltungsgesellschaft:

Swisscanto Asset Management International S.A.

Depotbank:

RBC Investor Services Bank S.A.

Spezifische Bestimmungen für den Vertrieb der Anteile im Ausland

1. In der Schweiz

1.1. Vertreterin

Vertreterin in der Schweiz ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Europaallee 39, 8004 Zürich.

1.2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Basler Kantonalbank, Spiegelgasse 2, 4002 Basel.

1.3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen, Vertragsbedingungen sowie Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Vertreterin sowie bei der Zahlstelle bezogen werden.

1.4. Publikationen

a) Den Fonds betreffende Bekanntmachungen erfolgen in der Schweiz auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch.

b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen werden an jedem Bankgeschäftstag auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch publiziert.

1.5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

a) Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz, oder von der Schweiz aus, bezahlen. Als Vertriebstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Angebot, der Werbung und der Vermittlung von Fondsanteilen.

Mit dieser Entschädigung werden die folgenden Dienstleistungen abgegolten:

- Gebühren bzw. Entschädigungen an Dritte, die für administrative Aufgaben in Zusammenhang mit der Verwaltung der Fonds beigezogen werden;
- Gebühren bzw. Entschädigungen an Dritte, die für die Verwahrung von Vermögenswerten der Fonds, zum Beispiel Unterverwahrstellen, Sammelverwahrstellen etc. beigezogen werden;
- Gebühren bzw. Entschädigungen an Dritte, die zur Verwaltung des Fondsvermögens beigezogen werden.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

b) Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz, oder von der Schweiz aus, Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz der Vertreter Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

2. In der Bundesrepublik Deutschland: Zusätzliche Informationen, für Anteilsinhaber in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle (die «deutsche Zahlstelle») und Informationsstelle (die «Informationsstelle») des Fonds in der Bundesrepublik Deutschland ist:

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Mainzer Landstrasse 16
D-60325 Frankfurt am Main

(Im Folgenden die «deutsche Zahl- und Informationsstelle»)

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen eines Teilfonds der in der Bundesrepublik Deutschland vertrieben werden darf, können bei der deut-

schen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche für einen Anteilsinhaber bestimmte Zahlungen (Rücknahmepreise und etwaige Ausschüttungen sowie sonstige Zahlungen) können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Vertragsbedingungen, die geprüften Jahresberichte und die ungeprüften Halbjahresberichte sind kostenlos in Papierform bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle erhältlich. Der Nettovermögenswert pro Anteil jedes Teilfonds bzw. jeder Anteilsklasse, die Ausgabe-, Rücknahme- und etwaigen Umtauschpreise sind ebenfalls bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich. Zudem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie etwaige Mitteilungen an die Anteilsinhaber täglich auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Weiterhin liegen während der normalen Geschäftszeiten die vorstehend unter Ziffer 6 aufgeführten weiteren Unterlagen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle zur Einsichtnahme aus und sind dort kostenlos verfügbar.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die Besteuerungsgrundlagen für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt zu machen. Die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die Verwaltungsgesellschaft auf Anforderung der deutschen Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Bekanntmachung können unterschiedlich ausgelegt und es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilsinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

3. In Österreich

Die nachfolgenden Angaben richten sich an potenzielle Erwerber in der Republik Österreich, indem sie diesen Verkaufsprospekt bezüglich des Vertriebs in der Republik Österreich präzisieren und ergänzen.

Zahl- und Informationsstelle in Österreich:

Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank
Aktiengesellschaft
Hypo-Passage 1
A-6900 Bregenz

Anteile können über die Zahlstelle erworben und zurückgegeben werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Vertragsbedingungen sowie Halbjahresberichte und die geprüften Rechenschaftsberichte können bei der vorgenannten Zahl- und Informationsstelle kostenfrei bezogen werden. Dort können auch die Ausgabe- und Rücknahmepreise erfragt werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden in «Der Standard» und alle übrigen Bekanntmachungen im Amtsblatt zur «Wiener Zeitung» publiziert.

4. Im Fürstentum Liechtenstein

Vertreter und Zahlstelle in Liechtenstein:

Valartis Bank (Liechtenstein) AG
Schaaner Strasse 27
FL-9487 Gamprin-Bendern

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen und die Vertragsbedingungen sowie die Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache sind kostenlos bei der Zahlstelle in Liechtenstein erhältlich.

Mitteilungen sowie Änderungen des Verkaufsprospekts werden jeweils auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch veröffentlicht.

Die Nettovermögenswerte werden mindestens zweimal im Monat auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch veröffentlicht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz.